

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1965	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
15. 3. 65	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms <i>Ändert GVBl. II 310-7</i>	69
26. 3. 65	Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung <i>GVBl. II 323-23</i>	70
24. 3. 65	Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen <i>GVBl. II 323-24</i>	76

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms*)

Vom 15. März 1965

Auf Grund der §§ 35 Abs. 1, 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms vom 23. April 1959 (GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
2. einer Auflage zuwiderhandelt, die mit einer Erlaubnis verbunden ist, oder
3. die in § 6 bezeichneten akustischen Signalgeräte oder die in § 8 bezeichneten Gegenstände oder Geräte ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung; das Unterwerfungsverfahren nach § 67 ist zulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1965

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 310-7

**Verordnung
über die Gewährung von Trennungsschädigung*)**

Vom 26. März 1965

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Trennungsschädigung nach dieser Verordnung erhält

1. ein Beamter, der aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort versetzt ist; der Versetzung stehen gleich
 - a) die Verlegung der Beschäftigungsbehörde des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
 - b) die Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist,
 - c) die Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis infolge des Bestehens der zweiten Staatsprüfung;
2. ein Beamter, der aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort versetzt ist;
3. ein Beamter, der an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort abgeordnet ist oder nach Aufhebung der Abordnung an seinen früheren Dienst- oder Wohnort zurückkehrt; der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich;
4. ein Beamter, der auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde eine Dienstwohnung räumen muß und an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort umzieht.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Trennungsschädigung ist, daß der Beamte infolge einer dienstlichen Maßnahme nach Abs. 1 gezwungen ist

1. getrennten Haushalt zu führen,
2. die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das Umzugsgut unterzustellen

und daß ihm durch diese Maßnahmen notwendige Mehrauslagen entstehen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 wird Trennungsschädigung nur gewährt, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist.

*) GVBl. II 323-23

(4) Beamten, die an einem anderen Ort als ihrem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt worden sind, kann Trennungsschädigung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie den aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort versetzten Beamten gewährt werden. Beamten, deren bisheriger Wohnort im Ausland liegt, kann, wenn an ihrer Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht, im Einzelfalle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsschädigung gewährt werden.

Eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung (§ 3) kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auch dann gewährt werden, wenn der Beamte nicht wegen Wohnungsmangels am Dienstort, sondern durch Maßnahmen der Sowjetzonenbehörden oder ausländischer Behörden zur Einschränkung der Freizügigkeit an einem Umzug verhindert ist. Der Wille des Beamten zur Familienzusammenführung muß aus den Umständen erkennbar sein.

(5) Zum Dienst-, Beschäftigungs- oder Wohnort im Sinne dieser Verordnung gehört auch sein Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet umfaßt

1. Gemeinden oder Gemeindeteile,
 - a) in denen für Angehörige von Dienststellen des Dienstortes im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines öffentlich rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes stehende Mietwohnungen vorhanden sind, oder
 - b) in denen am Dienstort Beschäftigte üblicherweise wohnen, und die vom Minister der Finanzen zum Einzugsgebiet erklärt worden sind,
2. Nachbarorte des Dienstortes im Sinne des Reisekostenrechts.

(6) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so wird Trennungsschädigung nur gewährt, wenn der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist. Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt und ernstlich um eine Wohnung zu bemühen. Er hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Wird der Umzug durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen schuldhaft verzögert, so erlischt der Anspruch auf Trennungsschädigung.

Ist der Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsschädigung bis zu zwei Monaten und mit Zustimmung der obersten

Dienstbehörde bis zu einem Jahr gewährt werden.

(7) Der Empfänger einer Trennungsschädigung ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für ihre Gewährung von Bedeutung sein können.

§ 2

Arten der Trennungsschädigung

Als Trennungsschädigung werden gewährt:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung (§ 3) oder
2. Ersatz der Miete für die Wohnung am bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1) oder
3. Ersatz der Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes (§ 4 Abs. 2) oder
4. Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort (§ 5).

§ 3

Entschädigung für getrennte Haushaltsführung

(1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem uneheleichen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt, oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf, erhält bei getrennter Haushaltsführung Trennungsschädigung, wenn diese Voraussetzungen seit dem Tage vorgelegen haben, an dem die Versetzung aus dienstlichen Gründen wirksam geworden ist oder die Umzugskostenvergütung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen zugesagt worden ist. Das gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt wiederhergestellt ist, es sei denn, daß der Beamte inzwischen am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort eine angemessene und zumutbare Wohnung hätte erhalten können.

(2) Sind beide Ehegatten aus Anlaß der in § 1 Abs. 1 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen an demselben Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort tätig, so ermäßigt sich die Trennungsschädigung nach Abs. 1 für jeden Ehegatten um zwanzig vom Hundert. Dieselbe Ermäßigung tritt ein, wenn einer der Ehegatten an den Dienstort

oder auswärtigen Beschäftigungsort des anderen Ehegatten ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet ist.

(3) Für die ersten zehn Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort wird Trennungsschädigung in Höhe des Beschäftigungsreisegeldes gewährt. Die Frist darf nicht verlängert werden.

(4) Vom elften Tage an beträgt die Trennungsschädigung

für Beamte der Besoldungsgruppe	
A 1 bis A 6	10,— DM
für Beamte der Besoldungsgruppe	
A 7 bis A 10	11,— DM
für Beamte der Besoldungsgruppe	
A 10c, A 10b, A 10a, A 11 bis	
A 15a, A 16a, B 1	12,— DM
für Beamte der Besoldungsgruppe	
A 16c, A 16b, A 16,	
B 2 bis B 11	14,— DM.

Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde wird in den Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort als sonst allgemein entstehen, eine geringere Trennungsschädigung gewährt.

§ 4

Entschädigung für das Beibehalten der Wohnung oder für das Unterstellen des Umzugsgutes

(1) Einem Beamten, der an dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Tage am bisherigen Wohnort einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) gehabt hat und eine Trennungsschädigung nach § 3 nicht erhalten kann, wird, solange er den Hausstand beibehält, die dafür zu zahlende Wohnungsmiete ersetzt. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

(2) Wird der Hausstand am bisherigen Wohnort nicht beibehalten und das Umzugsgut untergestellt, so werden die Auslagen für das Unterstellen bis zur Höhe der Miete für die bisherige Wohnung und die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes zum Unterstellraum erstattet. Es werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären. § 4 Abs. 3 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Entschädigung nach den Abs. 1 oder 2 darf den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes für ledige Beamte nicht übersteigen.

§ 5

Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß

(1) Ein Beamter, der täglich an seinen Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhält

anstelle der Trennungsschädigung nach § 3 Ersatz der Fahrkosten und einen Verpflegungszuschuß

und

anstelle der Trennungsschädigung nach § 4 Ersatz der Fahrkosten.

(2) An Fahrkosten werden erstattet

1. bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels die Auslagen für die Fahrkarte der bei Dienstreisen zuständigen Wagenklasse im Rahmen möglicher Fahrpreismäßigungen. Neben den Fahrkosten können D-Zug-Zuschläge erstattet werden, wenn
 - a) die Benutzung eines D-Zuges aus dienstlichen Gründen erforderlich ist oder
 - b) arbeitstäglicher Zuschuß eingespart wird oder
 - c) die tägliche Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz bzw. tatsächlichen Wohnort nur beim Benutzen eines D-Zuges zuzumuten ist oder
 - d) die tägliche Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz bzw. tatsächlichen Wohnort durchgeführt wird, obwohl sie nicht zumutbar ist,
2. bei Inanspruchnahme eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels aus persönlichen Gründen die Auslagen, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären, höchstens jedoch die Wegstreckenentschädigung nach Nr. 3,
3. bei Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, weil auf der in Betracht kommenden Strecke regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht verkehren oder weil die täglichen Fahrten mit einem dieser Beförderungsmittel nicht zuzumuten sind, Wegstreckenentschädigung, wenn außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes und des Beschäftigungsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als vier Kilometern zurückzulegen sind. Für die Berechnung der Wegstrecken ist die Entfernung von der Ortsgrenze des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes bis zur Dienststelle des Beamten am Beschäftigungsort maßgebend.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt

für Kleinkrafträder bis 50 ccm	= 6 Pf je km
für Kraftfahrzeuge über 50 bis 200 ccm	= 8 Pf je km
für Kraftfahrzeuge über 200 bis 350 ccm	= 11 Pf je km
für Kraftwagen über 350 ccm	= 18 Pf je km.

Wird ein Beamter in einem Kraftfahrzeug einer anderen Person mitgenommen, so erhält er die an den Kraft-

fahrzeughalter gezahlte Vergütung, höchstens jedoch in Höhe der beim dienstlichen Benutzen privateigener Kraftfahrzeuge vorgesehenen Mitnahmeentschädigung,

4. bei Benutzung eines eigenen Fahrrades beträgt die Wegstreckenentschädigung = 10 Pf je km.

Einem aus persönlichen Gründen außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes wohnenden Beamten werden nur die Fahrkosten erstattet, die entstanden wären, wenn die Fahrten zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und dem Beschäftigungsort durchgeführt worden wären.

Der Verpflegungszuschuß beträgt höchstens 3,50 Deutsche Mark. Er wird nur gewährt, wenn der Beamte länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten hinaus vom Wohnort abwesend ist. Beim Nachtdienst kann der Zuschuß für die Dienstschicht gewährt werden.

Beim Bemessen des Verpflegungszuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte durch die dienstliche Abwesenheit vom Wohnort verhindert ist, die Mahlzeiten in der bisher gewohnten Weise am Wohnort einzunehmen. Für die Tage, an denen der Beamte nicht am Beschäftigungsort tätig ist, ist der Zuschuß nicht zu zahlen.

(3) Fahrkosten, Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der als Trennungsschädigung nach § 3 oder § 4 zu zahlen wäre, wenn der Beamte am Dienstort verbliebe.

§ 6

Kürzung bei Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Trennungsschädigung nach § 3 Abs. 3 erhält, entfällt diese Entschädigung für die Tage der Dienstreise, für die volles Tagegeld oder volles Bezirktagegeld gewährt wird. Die Frist, für die Trennungsschädigung nach § 3 Abs. 3 bewilligt ist, wird um diese Reisetage verlängert. Die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung am neuen Dienstort werden erstattet.

(2) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Trennungsschädigung nach § 3 Abs. 4 erhält, werden auf die zustehende Reisekostenvergütung bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden 0,5 des bewilligten Satzes der Trennungsschädigung angerechnet.

§ 7

Wechsel des Dienstortes

Wird der neue Dienstort gewechselt, so beginnen die Fristen zum Bezug der Trennungsschädigung nach § 3 Abs. 3 stets von neuem, auch wenn der Beamte an den früheren Dienstort zurückkehrt.

§ 8

Aufhebung einer Versetzung
oder Abordnung

Endet die Tätigkeit eines Beamten, der Trennungsentschädigung bezieht, so werden die notwendigen baren Auslagen für das Lösen des Mietverhältnisses am neuen Dienstort erstattet, soweit er sich für keine längere Zeit gebunden hatte, als es zweckentsprechend war.

§ 9

Dienstreisen zum bisherigen Dienstort
oder tatsächlichen Wohnort

(1) Hat ein Beamter, der Trennungsentschädigung nach § 3 Abs. 3 oder 4 bezieht, eine Dienstreise nach seinem bisherigen Dienstort oder tatsächlichen Wohnort auszuführen, so erhält er Reisekostenvergütung für die Dauer der Hin- und Rückreise, jedoch nicht für den Aufenthalt am bisherigen Dienstort oder tatsächlichen Wohnort.

Wird die Dienstreise an einem Kalendertage durchgeführt, so werden die Zeiten der Hin- und Rückreise zusammenge-rechnet. Findet die Rückreise an einem anderen Kalendertage statt, wird die Reisedauer jeweils nach der Dauer der Hinreise und der Rückreise berechnet.

(2) Die Trennungsentschädigung wird für die Tage der Hinreise und Rückreise nach § 6 gekürzt. Für die am neuen Dienstort während der übrigen Dauer der dienstlichen Abwesenheit erwachsenen Auslagen wird dem Beamten ein Drittel der Trennungsentschädigung nach § 3 Abs. 4 belassen. Am bisherigen Dienstort oder tatsächlichen Wohnort entstandene unvermeidbare Auslagen werden in sinngemäßer Anwendung des § 14 Satz 2 des Reisekostengesetzes erstattet.

§ 10

Urlaub

Während eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung wird dem Beamten ein Drittel der Trennungsentschädigung nach § 3 Abs. 4 belassen. Die in die Urlaubszeit fallenden sowie die unmittelbar vor und nach dem eigentlichen Urlaub liegenden Sonn- und gesetzlichen Feiertage sowie die regelmäßig dienstfreien Werk-tage gelten als kürzungspflichtige Urlaubstage in diesem Sinne.

§ 11

Krankheit

Erkrankt ein Beamter am Dienstort, so ist die Trennungsentschädigung uneingeschränkt weiterzuzahlen, wenn er am Dienstort verbleiben muß. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen oder verläßt er den Dienstort, so wird ihm ein Drittel der Trennungsentschädigung nach § 3 Abs. 4 belassen. Für Reisen, die der Beamte zum Verlassen des Dienstortes während der Erkrankung

unternehmen muß, erhält er Fahrkosten-entschädigung wie bei Dienstreisen.

§ 12

Reisebeihilfen
für Familienheimfahrten

(1) Zur Fahrt an den Familienwohnort (Familienheimfahrt) kann den in § 3 Abs. 1 genannten Beamten, die Trennungsentschädigung beziehen, nach Ablauf von einem Monat jeweils für den Zeitraum von einem weiteren Monat eine Reisebeihilfe gewährt werden. Sie kann bereits während des ersten Monats ohne Anrechnung auf die sonst zulässigen Reisen gewährt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. ernsthafte Erkrankung des Beamten oder eines Familienmitgliedes) oder wenn es sich um eine Fahrt zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest handelt.

(2) Fährt ein Beamter nicht nach dem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein Kind oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, eine der in dieser Vorschrift aufgeführten Personen aufhält, so können die Fahrkosten dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die dem Beamten für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort hätten erstattet werden können.

(3) Hat ein Beamter bereits für einen Zeitraum nach Abs. 1 Satz 1 eine Reisebeihilfe erhalten und wird aus besonderen Gründen (z. B. ernsthafte Erkrankung des Beamten oder eines Familienmitgliedes) innerhalb dieses Zeitraumes eine weitere Reise nach dem Familienwohnort erforderlich, so kann dem Beamten eine weitere Reisebeihilfe gewährt werden.

(4) Werden Reisebeihilfen für Zeiträume nach Abs. 1 Satz 1 nicht in Anspruch genommen, so können sie dem Beamten auf Antrag neben späteren Reisebeihilfen gewährt werden, wenn die entsprechenden Reisen tatsächlich durchgeführt worden sind.

(5) Läßt der Beamte seinen Ehegatten, ein Kind oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, eine der in dieser Vorschrift aufgeführten Personen an den Dienstort kommen, so kann eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt werden, die dem Beamten für eine Familienheimfahrt hätten erstattet werden können.

Der Berechnung der Reisebeihilfe ist der volle Fahrpreis (Rückfahrkarte) zugrunde zu legen, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen oder wegen einer schweren Erkrankung an der Familienheimfahrt verhindert war. Die Reise ist auf die beihilfefähigen Familienheimfahrten anzurechnen. Von der Anrechnung kann abgesehen werden, wenn die Reise wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten erforderlich war.

(6) Als Reisebeihilfe werden die Kosten der Fahrkarte für die niedrigste Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels im Rahmen möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet. Von der Erstattung sind ausgenommen Auslagen für Zu- und Abgang, für das Benutzen von Schlafwagen, Schiffskabinen und für Zuschläge im Eisenbahnverkehr außer D-Zug-Zuschlägen bei Entfernungen über 100 km und F-Zug-Zuschlägen bei Entfernungen über 200 km. Soweit für Familienheimfahrten aus besonderen Gründen Flugzeuge benutzt werden müssen, kann der Fachminister eine Reisebeihilfe in Höhe der unbedingt notwendigen Flugkosten bewilligen.

(7) Benutzt ein Beamter ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er eine Reisebeihilfe in Höhe der Kosten, die er beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erhalten hätte. Wird ein Beamter bei einer Familienheimfahrt im Kraftfahrzeug einer anderen Person mitgenommen, so kann ihm der an den Kraftfahrzeughalter gezahlte Betrag erstattet werden. Über die beim Benutzen privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen vorgesehene Mitnahmeentschädigung ist dabei nicht hinauszugehen.

(8) Reisebeihilfen für Familienheimfahrten an einen im Ausland gelegenen Wohnort werden auf den Betrag begrenzt, der für Fahrten bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

§ 13

Trennungsentschädigung in besonderen Fällen

(1) Ist der Ehegatte des Beamten an demselben Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen und wird der Hausstand der Familie aus Anlaß einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen an den neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort des Ehegatten verlegt, so kann dem zurückbleibenden Beamten eine Trennungsentschädigung nach § 3 Abs. 1 oder nach § 5 längstens für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

(2) Ist einem Empfänger von Trennungsentschädigung die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann die Trennungsentschädigung für die Dauer der Dienstunterbrechung gekürzt oder eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bleibt.

(3) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird keine Trennungsentschädigung gewährt.

(4) Zieht ein Empfänger von Trennungsentschädigung in eine vorläufige Wohnung nach § 12 des Gesetzes oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort um, so kann Trennungsentschädigung nach den §§ 3 bis 5 gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhält, keine Trennungsentschädigung gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf keine höhere Trennungsentschädigung als bisher gewährt werden.

§ 14

Anwendung anderer Vorschriften

Für einen Zeitraum, für den Beschäftigungsvergütung nach den Vorschriften über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten gewährt wird, darf keine Trennungsentschädigung gezahlt werden. Neben einer Beschäftigungsvergütung wird jedoch die Miete für die Unterkunft am bisherigen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, in dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

§ 15

Beginn und Ende der Gewährung der Trennungsentschädigung, Verfahren

(1) Trennungsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie wird

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 4 vom Tage nach Beendigung des Umzuges an,
2. in den übrigen in § 1 genannten Fällen vom Tage des Dienstantritts am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort an, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag jedoch vom folgenden Tage an,
3. im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 vom Tage der Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft an

gewährt, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt worden ist. Wird der Antrag später gestellt, so wird Trennungsentschädigung vom Ersten des Antragsmonats an gewährt.

(2) Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Im Bedarfsfalle kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden. Er ist alsbald abzuwickeln.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die für die Entscheidung über die Gewährung der Trennungsentschädigung zuständig ist.

(4) Die Trennungsentschädigung wird gewährt

1. bis zu dem Tage, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind,
2. bei einem Umzug an den Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhält, im übrigen bis zu dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird,
3. in den Fällen, in denen eine fertige und zumutbare Wohnung zurückgewiesen wird, bis zu dem Tage, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können,
4. bei Verzögerung eines Umzuges aus nicht zwingenden persönlichen Gründen bis zu dem Tage, an dem eine Wohnung frühestens hätte bezogen werden können,
5. beim Verlassen des Dienstortes oder auswärtigen Beschäftigungsortes infolge einer Versetzung oder Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung bis zu dem Tage vor der Abreise an den Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort. § 14 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Soll die Entschädigung nach §§ 3, 4 oder 5 über drei Jahre gewährt werden, so ist in jedem Falle die Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich, die nur in besonderen Fällen erteilt werden darf.

Nach Ablauf von vier Jahren dürfen die Entschädigungen nur noch in beson-

ders liegenden Einzelfällen weiterbewilligt werden.

Die Entschädigung nach § 4 darf bis längstens drei Jahre gewährt werden.

§ 16

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt auch für die Richter. § 16 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Trennungsent- schädigung wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 30. September 1965 weitergewährt; über diesen Zeitpunkt hinaus wird Trennungsent- schädigung nur gewährt, solange die in dieser Ver- ordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für Beamte, denen nach bisheri- gem Recht keine Trennungsent- schädigung zugestanden hat, bei denen jedoch die Voraussetzungen für ihre Gewäh- rung nach dieser Verordnung erfüllt ge- wesen wären, beginnt die Antragsfrist des § 15 Abs. 1 Satz 2 am Tage des In- krafttretens dieser Verordnung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
Osswald

**Verordnung
über die Erstattung der nachgewiesenen
sonstigen Umzugsauslagen*)**

Vom 24. März 1965

Auf Grund des § 10 Satz 3 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Art und Umfang der nach § 10 des Hessischen Umzugskostengesetzes zu erstattenden sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

§ 2

Erstattungsfähige Umzugsauslagen

Als sonstige Umzugsauslagen werden, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind, erstattet:

1. außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu sechs Deutsche Mark für jeden angefangenen Möbelwagenmeter;
2. Auslagen für das Anschaffen, Ändern, Abnehmen und Anbringen von Vorhängen im Rahmen des § 3;
3. zwei Drittel der Auslagen für neue Kochgeschirre in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde, wenn diese Gegenstände wegen eines unvermeidbaren Übergangs auf elektrische Kochart angeschafft werden mußten, höchstens bei einem Haushalt bis zu zwei Personen sechzig Deutsche Mark, bei größeren Haushalten für jede weitere Person zwanzig Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als insgesamt hundertzwanzig Deutsche Mark;
4. Auslagen für den Abbau, das Anschließen, Abnehmen und Anbringen
 - a) von Herden, Ofen und anderen Heizgeräten,
 - b) von in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen, insbesondere auch von Möbeln, einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial, Auslagen für Anschließen und Anbringen jedoch nur, wenn derartige Gegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind;
5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, soweit dies notwendig ist, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte in der neuen Wohnung anschließen zu können (Nr. 4);
6. Auslagen für
 - a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
 - b) Umbauen von Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß,
 - c) Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten für einen neuen Gegenstand in gleicher Ausstattung; in diesen Grenzen können auch Auslagen für neue Gegenstände erstattet werden, wenn von einer Änderung oder von dem Legen einer Leitung (Nr. 5) abgesehen wird;
7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre;
8. Auslagen für neue Glühlampen bei Wechsel der Stromspannung;
9. a) Auslagen für Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das dabei erforderliche Kleinmaterial bis zum Höchstbetrag von hundertfünfzig Deutsche Mark,
 - b) Auslagen für den Abbau und das Anbringen von Antennen;
10. Auslagen für die Aufgabe und das Wiedereinrichten eines in der bisherigen Wohnung schon vorhanden gewesenen privaten Fernsprechan schlusses;
11. Auslagen für das Umschreiben von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen;
12. Auslagen für Schulbücher, Unterrichtsmittel und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;
13. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist;
14. Auslagen für Anzeigen, ortsübliche Vermittlungsgebühren und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung;

*) GVBl. II 323-24

15. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4;
16. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezieferfreiheit des Umzugsgutes, wenn der Vermieter der neuen Wohnung eine solche Bescheinigung verlangt.

§ 3

Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Auslagen für das Anschaffen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen für Fenster und für die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich des Arbeitslohnes für das Anfertigen derartiger Gegenstände werden bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten erstattet, wenn das Anschaffen notwendig war, weil

1. mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Längen- oder Breitenmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung oder
2. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus verschiedenen Zimmern der bisherigen Wohnung in einem Zimmer der neuen Wohnung wegen der Verschiedenartigkeit der Muster, der Farbe oder des Zuschnitts nicht zumutbar ist oder
3. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus Zimmern der bisherigen Wohnung in Nebenräumen der neuen Wohnung oder umgekehrt nicht zumutbar ist oder
4. die bisherige Wohnung anders als die neue Wohnung mit Rolläden ausgestattet war.

Die Auslagen für Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen werden bis zur Höhe von zwei Dritteln erstattet, wenn die Fenster und verglasten Außentüren der neuen Wohnung kleinere Längen- oder Breitenmaße haben als in der bisherigen Wohnung und die bezeichneten Gegenstände nicht auf die benötigte Größe umgearbeitet werden können.

(2) Für Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Fenstervorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen nur bis zu folgenden Höchstsätzen erstattet:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. je Zimmer in Tarifklasse I a | 200 DM |
| je Zimmer in Tarifklasse I b | 200 DM |
| je Zimmer in Tarifklasse II | 180 DM |
| je Zimmer in Tarifklasse III | 160 DM |
| 2. je Nebenraum in allen Tarifklassen | 60 DM. |

Ist die Fensterfläche eines Nebenraumes größer als 2,5 qm, so werden für diesen Nebenraum bis zu 90 Deutsche Mark erstattet.

(3) Die Auslagen für die vollständige Ausstattung mehrerer Zimmer oder Nebenräume können bis zu der Summe der

Höchstbeträge für diese Zimmer und Nebenräume erstattet werden. Ist die Fläche der Fenster dieser Zimmer insgesamt größer als 3,6 qm, vervielfacht mit der Zahl dieser Zimmer, so wird bei der Berechnung für je 1,8 qm weitere Fensterfläche zusätzlich die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer angesetzt. Wird nur ein Zimmer vollständig ausgestattet, so gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Für Zimmer und Nebenräume, die nicht vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen für neue Vorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen und für das Umarbeiten derartiger Gegenstände (Abs. 5) zusammen nur bis zu den Höchstsätzen des Abs. 2 erstattet.

(5) Auslagen für das Umarbeiten von Fenstervorhängen und Zugvorrichtungen einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden für ein Zimmer oder für einen Nebenraum bis zu den Höchstsätzen des Abs. 2 erstattet.

(6) Auslagen für das Umarbeiten von Türvorhängen sowie von Vorhängen als Türersatz aus der bisherigen Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden erstattet.

(7) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen sowie für das dabei erforderliche Kleinmaterial werden erstattet.

§ 4

Auslagen für Schönheitsreparaturen

(1) Auslagen für Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden (Schönheitsreparaturen) in der bisherigen Wohnung können nach Billigkeitsgrundsätzen erstattet werden, wenn der Antragsteller nach dem Mietvertrag ausdrücklich verpflichtet ist, diese Arbeiten beim Auszug aus der Wohnung ausführen zu lassen. Die Auslagen werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller dieselben Räume, Raunteile, Heizkörper, Fenster oder Türen innerhalb von sechs Jahren, Küche, Bad oder Toilette jedoch innerhalb von drei Jahren vor dem Auszug aus der Wohnung schon einmal auf seine Kosten instand gesetzt hat. Von den notwendigen Auslagen für Schönheitsreparaturen bleibt für jedes angefangene halbe Jahr von der vorausgegangenen Instandsetzung bis zum Auszug ein Zwölftel, bei Küche, Bad oder Toilette jedoch ein Sechstel unberücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der Wohnung soll durch Vorlage des Mietvertrages oder einer Be-

scheinigung des Vermieters, der Zeitpunkt der vorausgegangenen Instandsetzung der Wohnung innerhalb des Zeitraums von sechs oder drei Jahren durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden. Der Nachweis für die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen soll in Zweifelsfällen durch eine amtliche

Bescheinigung der unteren Bauaufsichtsbehörde erbracht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 60 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.